

Landräte:

- Otmar Odermatt, Wolfenschiessen
- Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen, 30. November 2015

Postulat betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Art. 53 Abs. 3 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB in Nidwalden als Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB tätig. Diese neu geschaffene Stelle musste in den vergangenen drei Jahren aufgebaut und die bestehenden altrechtlichen Beistandschaften und vormundschaftlichen Massnahmen überprüft und neu angeordnet werden. Das ist zweifelsohne keine leichte Aufgabe. Auch hat die Schaffung einer zentralen und anonymeren Stelle im Kanton möglicherweise zu mehr Verdachtsmeldungen und damit zu Mehrarbeit geführt.

Bei der Schaffung der KESB ging man ursprünglich davon aus, dass das Amt mit 600 Stellenprozent seine Aufgabe wird wahrnehmen können. Die Behörde war dann aber von Beginn an überlastet und der Regierungsrat hat dem Landrat bereits im September 2013 eine befristete Leistungsauftragserweiterung für 150 Stellenprozent (juristische Facharbeit) bis Ende 2015 beantragt. Der Regierungsrat hat damals argumentiert, die Behörde befinde sich in der Aufbauphase und die altrechtlichen Massnahmen müssten umgewandelt werden. Das führe zu einem zeitlich begrenzten Mehraufwand, den man mit dem befristeten Leistungsauftragserweiterung begegnen könne. Diesem Antrag hat der Landrat damals zugestimmt.

Nun stellt aber der Regierungsrat diesen Herbst den Antrag, diese Leistungsauftragsverlängerung zu verlängern, wiederum befristet auf zwei Jahre; dies obwohl bis Ende 2015 alle altrechtlichen Massnahmen umgewandelt sein werden. Die Begründung im Bericht der Finanzdirektion vom 30. Juni 2015 ist äusserst dürftig. Es wird lediglich gesagt, die Fülle der Rechtsfälle sei mit nur einem juristischen Mitarbeiter (80%) nicht zu bewältigen. Unseres Erachtens ist die Aufbauphase nach drei Jahren und der Abarbeitung der altrechtlichen Fälle aber nun abgeschlossen. Da ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Leistungsauftragsverlängerung befristet beantragt wird. Wenn es tatsächlich mehr Stellen braucht, um die laufenden Geschäfte zu erledigen, dann muss man die Anzahl der benötigten Stellen eruieren und dann unbefristet beantragen. Dafür braucht es aber fundierte Abklärungen und unseres Erachtens auch eine Beurteilung durch einen unabhängigen Experten.

Dabei ist insbesondere auch abzuklären, ob die KESB Nidwalden aktuell gut organisiert ist oder ob sie nicht auch mit weniger als den jetzt beantragten Stellenprozenten auskommen würde. Es ist durchaus denkbar, dass bei dieser neu geschaffenen Stelle noch einiges Potenzial zur Effizienzsteigerung vorhanden ist. Die KESB steht – auch in Nidwalden – immer wieder in der Kritik. Für uns Landräte ist sehr schwierig abzuschätzen, wie viele Mitarbeiter (mit welcher fachlichen Qualifikation) bei der KESB Nidwalden nun tatsächlich nötig sind, um die laufenden Fälle zu bearbeiten. Das wurde nach unserem Dafürhalten nicht genügend abgeklärt.

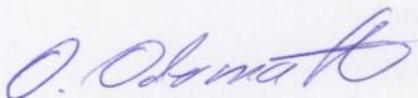
Dabei stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, dass im Spruchkörper kein einziger Jurist bzw. keine einzige Juristin mehr tätig ist. Die Behördenmitglieder sind bei der Beurteilung komplexer juristischer Probleme auf die Vorarbeit der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Diese wollen aber offenbar für die Entscheide keine Verantwortung mehr übernehmen und sind nicht bereit, im Spruchkörper mitzuarbeiten. Bei der Einführung der KESB wurde aber eben gerade betont, dass es darum gehe, die Vormundschaftsbehörden zu professionalisieren und dass ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein müsse. Es verstehe sich von selbst, dass der Spruchkörper nicht alle Aufgaben selbst erfüllen können und müsse. Zumindest aber die Kernkompetenzen (Recht/Sozialarbeit/Pädagogik/Psychologie) müssten aber im Spruchkörper selbst vorhanden sein (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 15.11.2011 zum Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches betr. Erwachsenenschutz, S. 6). Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, weshalb kein Jurist in den Spruchkörper gewählt wurde, um die entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Wir beantragen daher, dass der Regierungsrat von einem unabhängigen Experten folgende Fragen zu prüfen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht abzugeben hat:

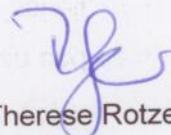
1. Ist die KESB Nidwalden effizient und angemessen organisiert?
2. Besteht Verbesserungspotential bei den Abläufen oder bei der Art und Weise, wie die Fälle formell und materiell behandelt werden? Falls ja, welche?
3. Ist es sinnvoll, wenn im Spruchkörper kein ausgebildeter Jurist mehr tätig ist, sondern das juristische Wissen allein durch juristische Mitarbeiter abgedeckt wird?
4. Über wie viele Stellenprozente muss die KESB Nidwalden verfügen, um ihren gesetzlichen Auftrag innert angemessener Frist erledigen zu können? Braucht es unbefristete Leistungsauftragserweiterungen? Falls ja, in welchem Ausmass und mit welcher fachlichen Qualifikation?

Der Regierungsrat wird ersucht, die Arbeit und Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in diesem Sinne fundiert überprüfen zu lassen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht zu erstatten. Damit haben wir die Gewissheit, dass nach Ablauf der nun wieder befristet bewilligten Leistungsauftragserweiterung Ende 2017 Zahlen und Fakten auf den Tisch kommen. Ich danke Ihnen für die Gutheissung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen



Otmar Odermatt
Landrat



Therese Rotzer-Mathyer
Landrätin